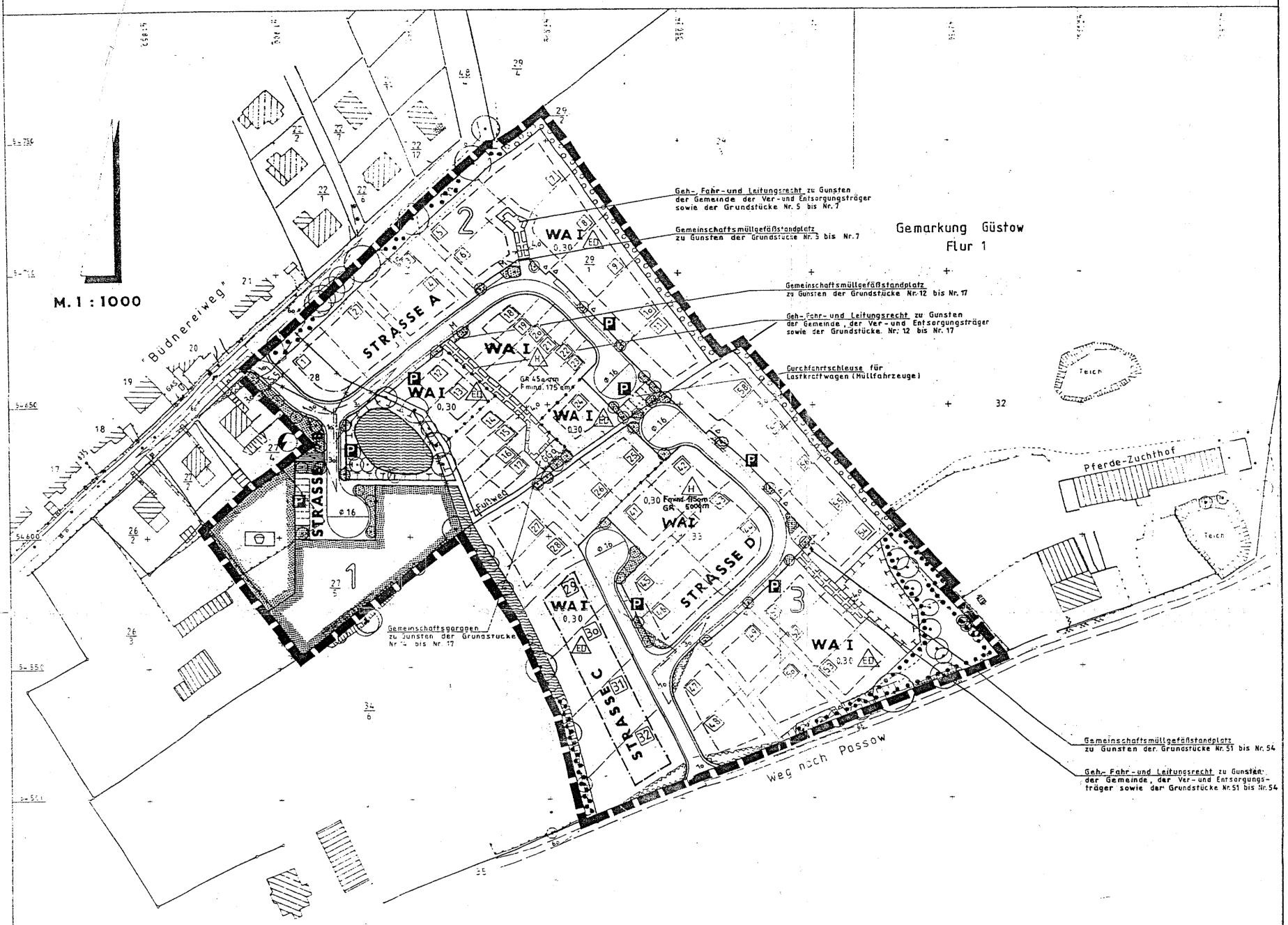
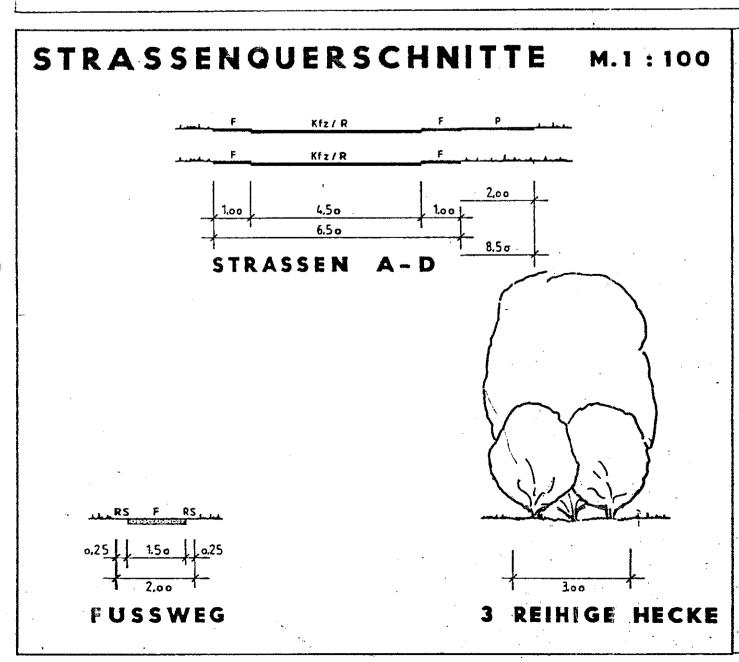
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58).





TEIL B - TEXT

- A GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 LBauO M-V)
- Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0.70m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig.
- Einfriedungen dürsen innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) eine Höhe von 0,70m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten (§ 9 (1) 10 BauGB).
- Die Dachformen werden als Satteldach. Walmdach oder Krüppelwalmdach festgesetzt. Die Dachneigungen werden mit Neigungen von 37° bis 49° Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis
- Die Errichtung von Drempeln ist nur bis 1,00 m Höhe zulässig.
- Die Sockelhöhen werden mit max. 0,60 m über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.
- Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Dachformen mit Ausnahme von Flachdächern sind zulässig. Die Dachneigungen werden mit Neigungswinkeln 14° bis 37° festge-
- Die Errichtung von offenen Carports wird zugelassen. Bei Carports sind Flachdācher zugelassen.
- B GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 Bau GB)
- An der östlichen Baugebietsgrenze ist eine 3- reihige Baum- und Strauchhecke zu pflanzen, die zur Eingrünung des Baugebietes, zum Windschutz und zur Biotopentwicklung dient. (Gehölzarten und Heckenaufbau siehe Grünordnungsplan)

- Die öffentlichen Straßen und Parkstellflächen im Baugebiet sind mit Bäumen zu überstellen. Die Pflanzbereiche sind entweder mit Gehölzen oder mit Stauden zu bepflanzen und vor dem Überfahren zu sichern. Baumarten im öffentlichen Straßenraum: Carpinus betulus (Hainbuche)
- Corylus colurna (Baumhasel) Pflanzgrößen: Hochstamm 18 - 20 cm Stammumfang
- Zur Minimierung des Eingriffes sind die Fußwegverbindungen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung auszuführen.
- Die vorhandenen Grabenstrukturen am westlichen Baugebietsrand sind unter Berücksichtigung der Bewirtschaftsregelungen zu renaturieren und wieder zu vernässen.

Die festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die

- den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Gehölze ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- Den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind alle privaten und öffentlichen Grundstücken im Plangebiet zugeordnet, die aufgrund der Festsetzungen des B - Planes in Natur und Landschaft eingreifen.
- C ERSATZMASSNAHME ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE
- Wiederherstellung des Landweges nach Passow einschl erforderlicher Pflanzmaßnahmen (Gemarkung Güstrow, Flur 1, Flurstück 38)
- D HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER
- Das Gebiet wird als denkmalverdächtigt eingestuft. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
- 1. Prospektion der gesamten vom Bau betroffenen Fläche sowie der Trassen. die für die Erschließung des Geländes notwendig sind. 2. Untersuchung ailer archäologischen Befunde durch entsprechendes Fach-
- 3. Der Beginn der Erschliebungsarbeiten ist in dem Landesamt für Boden denkmalpflege 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen. 4. Das Auffinden von Altlasten oder Ablagerungen im Sinne des fünften Teils Altlasten § 22 Abs. 1 sind anzuzeigen.

ZEICHENERKLÄRUNG RECHTSGRUNDLAGEN PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN I. FESTSETZUNGEN § 9 (7) BauGB Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 §16 (5) BauNVO Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 (1) 1 BauGB ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl (als Höchstgrenze) max. Grundfläche (z. 8. 75 gm) Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) § 9 (1) 2 BauGB BAUWEISE, BAUGRENZEN nur Einzel-und Doppelhäuser-/nur Hausgruppen zulässig _____ Offene Bauweise MINDESTGRÖSSEN DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) 3 BauGB Mindestgrößen der Baugrundstücke (z.B. 175 qm) Fmind. = 175 qm VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 (1)10 BauGB Sichtflächen <u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> § 9 (1)11 BauGB Straßenverkenrsflächen (mit Gehwegen) Straßenbegrenzungslinie Flächen für das Parken von Fahrzeugen Anschluß von Grundstücken an Verkehrsflächen VERSORGUNGSFLÄCHEN 59 (1)14 BauGB Transformatorenstation ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1)15 Bay GB 0 Kinderspielplatz WÄSSERFLÄCHEN. § 9 (1)16-BauGB Graben mit Böschungen MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN \$9 (1)21 BauGB ZU BELASTENDE FLACHEN Gen-(G), Fanr-(F), Leitungsrecht(L) FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN §9 (1)22 BauGB Gemeinschaftsgaragen Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR \$9 (1)20 BQUGB PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT Sukzessionsflächen FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND \$9 (1)25a Bau GB STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG 59 (1) 256 Bau G 0.00000 3 reihige Heckenpflanzung Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern • • • • • • Anpflanzgebot für Einzelbäume zu ernaltende. Einzelbäume

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenze künftig entfallende Flurstückgrenze in Aussicht genommene Flurgrenze Flurstückbezeichnung Bemaßung Grundstücksbezeichnung vorhandene bauliche Anlage Sichtdreieck Baugebietsbezeichnung

SATZUNG DER STADT GADEBUSCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 - ORTSTEIL GÜSTOW -

GEBIET: Zwischen dem Weg nach Passow und dem "Büdnereiweg" östlich der Flurstücke 34/6 und 26/3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli. 1996 (BGBI. 1 S. 1189) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 07. 04. 1997 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Gadebusch für das Gebiet Ortsteil Güstow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gadebusch,

Die Bürgermeisterin

28.10.37 C Gardinson 28.10.57 Daher haben die Entwurfe des Bibauungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil 8), sowie

Gadebusch. 28.10.37

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07, 04, 1997 gepruft. Gadebusch, 28.10.37

Die Stadtvertretung hat am 05. 04. 1993 den Entwurf des

frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 ¿1 BauGB ist am *26. 02.1992* durchgeführt worden. / Auf

Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung isch. 28-10-57 Die Entwurfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie vor Begründung haben in der Zeit vom 24. 05. 1993 bis zuch 25. 06. 1993 während folgender Zeiten

. nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenkei und Anregungen während der Auslegungsfrist von jederman:

Sustelling der Grenzpunkte gilt der Vortehalt daß eine Erstellung der Grenzpunkte gilt der Vortehalt daß eine Erstellung nur grob grfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Stattab 1: 15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsandemden Beschluß der Stadtvertretung vom Okadinationerfüllt, die Himweise sind beachtet. Das wurde mit Vertügung der hoheren Verwaltungsbehorde vom 12.05.12.38 üche können nicht abgeleitet w 14.11.97

7. Der katastermäßige Bestand am 14.11.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtige

aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie Die Erteitung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer wahrend der Diensstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den linhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.06.

der Begründung in der Zeit vom 10. 64. 1995 bis zum 25. 04. 1995 während folgender Zeiten emeut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, cas Bedenken und Anregungen nur zu den geanderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten j. Die offentliche Auslegung ist mit dem Hinwess, daß Bedenken und Arregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geftend gemacht werden tönnen, am 01. 04. 1995 in der Schweriner V

M. 1:1000

onsüblich bekanntgemacht worden, in der Bekanntmachung ist auf die Geltenornachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter au DEBOIR Satzung ist am 03.06.98/

SATZUNG DER STADT GADEBUSCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 - ORTSTEIL GÜSTOW -

1. Anderung geä. Fläche

Dez. 1998